

Satzung

des Trägervereins Dorf-Z.I.E.G.E. e.V.

(Zentrum für Innovation, Entwicklung und Gemeinschaft in Ehringhausen)

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Trägerverein Dorf-Z.I.E.G.E. e.V. (Zentrum für Innovation, Entwicklung und Gemeinschaft in Ehringhausen). Sitz des Vereins ist in Geseke-Ehringhausen. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der örtlichen, gemeinnützigen Vereine Ehringhausens durch Förderung der Kultur, des Heimatgedankens und des Sports. Er wird verwirklicht durch die Förderung und Durchführung von traditionellen und sportlichen Veranstaltungen, welche der Heimatverbundenheit und der Zusammengehörigkeit der Dorfgemeinschaft dienlich sind.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Bereitstellung von Örtlichkeiten zur Durchführung von Vereinsveranstaltungen. Dies erfolgt durch die Errichtung eines Dorfzentrums auf dem zurzeit im Eigentum der St. Jakobus Schützenbruderschaft 1679 e. V. und der Stadt Geseke stehende Grundstücks (derzeit alter Bauhof) und der Bewirtschaftung und Unterhaltung dieses Gebäudes im Rahmen eines abzuschließenden Nutzungsübertragungsvertrages. Hierdurch führt der Verein eine Aufgabe durch, die im öffentlichen Interesse liegt. Durch den Betrieb und die Unterhaltung des Gebäudes nach Fertigstellung und durch entgeltliche oder unentgeltliche Vermietung oder Überlassung fördert der Verein die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Vereine und Verbände.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft und Mitgliedsbeitrag

1.
Mitglieder des Trägervereins können die im Ortsbezirk ansässigen Vereine werden, die kulturelle, religiöse, gemeinnützige und dem Allgemeinwohl dienende Zwecke verfolgen, auch wenn diese nicht im Vereinsregister eingetragen sind. Darüber hinaus kann jede natürliche Person Mitglied werden. Juristische Personen aus dem Ortsbezirk, auch wenn sie ihren Sitz außerhalb des Ortsbezirkes haben, können die Mitgliedschaft erwerben.

2.
Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

3.
Die Mitgliedschaft endet durch:

a)
dem Vorstand schriftlich anzuzeigenden Austritt zum Schluss des Kalenderjahres.

b)
Auflösung eines Mitgliedsvereins.

c)
Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Auf Verlangen des Betroffenen ist die Bestätigung des Ausschlusses von der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

d)
Tod des Mitgliedes.

4.
Jedes Mitglied ist zur Entrichtung eines Beitrages verpflichtet. Zuständiges Organ für die Festsetzung des Beitrages ist die Mitgliederversammlung.

§ 4

Organe

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

§ 5 Vorstand

1.
Der Geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 27 BGB besteht aus folgenden Personen:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der Stellvertreter/in
- dem/der Geschäftsführer/in
- dem/der Kassierer/in

2.
Zur Beratung und Unterstützung des Geschäftsführenden Vorstandes können weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand gewählt werden. Zum erweiterten Vorstand gehört insbesondere der jeweilige Oberst der St. Jakobus Schützenbruderschaft 1679 e. V., der jeweilige Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin von Ehringhausen sowie der jeweilige Vorsitzende/die jeweilige Vorsitzende des Kulturrings Ehringhausen e. V. als geborene Mitglieder, je 1 Beisitzer der einzelnen Mitgliedsvereine des Kulturrings Ehringhausen e. V. sowie 1 Beisitzer als Vertretung der jugendlichen Mitglieder. Als jugendliche Mitglieder gelten Personen zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr. Weitere Beisitzer können in den erweiterten Vorstand gewählt werden. Näheres kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

3.
Jeweils zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.

4.
Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl über diese Zeit hinaus im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

5.
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes. Wird der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen, so ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

6.
Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1.
Die Mitgliederversammlung besteht aus jeweils einem von den Mitgliedsvereinen entsandten Vertreter sowie den übrigen Mitgliedern.

2.
Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen.

3.
Mindestens einmal im Jahr hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden.

4.
Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies schriftlich beantragt wird durch:

a)
zwei Vorstandsmitglieder oder

b)
mindestens 25 % der Mitglieder.

5.
Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung immer beschlussfähig, gleichwohl wieviel Mitglieder erschienen sind.

6.
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit, sind schriftlich festzuhalten und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

7.
Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

a)
Wahl des Vorstandes

b)
Wahl der Kassenprüfer

Die Kasse ist jeweils von 2 Kassenprüfern zu prüfen. Durch die Wahl der Kassenprüfer ist sicherzustellen, dass ein turnusmäßiger Wechsel stattfindet, d. h., ein Kassenprüfer des Vorjahres prüft die Kasse gemeinsam mit dem jeweils neugewählten Kassenprüfer. Somit ist ein Kassenprüfer jeweils für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, mit Ausnahme der Wahl bei Vereinsgründung.

c)
Entgegennahme des Geschäftsberichts

- d)
Entlastung des Vorstandes
- e)
Genehmigung des Haushaltsplanes
- f)
Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g)
Änderung der Satzung
- h)
Auflösung des Vereins gem. § 8
- i)
Besondere Angelegenheiten gem. § 3 Abs. 3 c

8.
Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 aller erschienenen Mitglieder erfolgen.

§ 7 Sonderrechte

Dem Vertreter der St. Jakobus Schützenbruderschaft Ehringhausen 1679 e.V. stehen gem. § 35 BGB folgende Sonderrechte zu:

Bei Beschlüssen, die die Interessen der St. Jakobus Schützenbruderschaft Ehringhausen 1679 e.V. wesentlich betreffen, hat der Vertreter der Schützenbruderschaft ein Vetorecht.

§ 8 Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 aller erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. Bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Das Vereinsvermögen geht in diesem Falle in das Eigentum des Kulturrings Ehringhausen e.V. über. Der Kulturring Ehringhausen e.V. ist unter Beibehaltung der sodann bestehenden Grundstückseigentümerschaft verpflichtet, dass auf ihn übergegangene Vermögen gem. dem Vereinszweck zu verwenden, es sei denn, dass aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen eine solche Verwendung nicht möglich ist. In diesem Fall hat der Kulturring Ehringhausen e.V. das übergegangene Vermögen entsprechend den Anregungen der Mitgliedsvereine nach den Vorstellungen des Kulturrings Ehringhausen e.V. zu verwenden. Bei der Verwendung sind die Vorschriften des § 52 der Abgabenordnung zu berücksichtigen.

§ 9
Ausführungsbestimmungen

Zu dieser Satzung können im Rahmen einer Geschäftsordnung Ausführungsbestimmungen erlassen werden. Der Vorstand hat den Mitgliedern die Geschäftsordnung zur Kenntnis zu bringen.

§ 10
Geschäftsjahr

Mit Ausnahme des Gründungsjahres ist das Kalenderjahr das Geschäftsjahr.

§ 11
Sonstiges

Sollten durch das Amtsgericht Mängel der Satzung festgestellt, die durch einfache Satzungsergänzungen behoben werden können, wird der Geschäftsführende Vorstand ermächtigt, diese Ergänzungen durch einfachen Beschluss vorzunehmen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung ist durch die außerordentliche Mitgliederversammlung vom in Ehringhausen beschlossen worden und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn in Kraft.

Geseke-Ehringhausen, den